

## Buchrezension

**Werner Frotscher/Bodo Pieroth**, Verfassungsgeschichte, 7. Aufl., C.H. Beck (Grundrisse des Rechts), München 2008, 423 S., € 21,-

Verfassungsgeschichte, insbesondere die Entwicklung des Verfassungsrechts seit der Aufklärung, bildet ein zentrales Element der Grundlagen der modernen Rechtsordnung und ist damit sowohl für das allgemeine Verständnis von Verfassungsrecht als auch insbesondere für den Studierenden unverzichtbar, der die Rechtsgeschichte als Schwerpunktbereich seines Studiums gewählt hat. Genau dieser Thematik widmet sich das Buch von *Frotscher* und *Pieroth*.

Die Darstellung der Verfassungsgeschichte beginnt im ersten Kapitel mit der Entstehung des von der Aufklärung geprägten Verfassungsrechts in den USA und in Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts. Damit werden dem Leser die Wurzeln und Grundlagen des modernen westlichen Verfassungsrechts eingehend vermittelt. Aufgeführt ist hier auch eine Gegenüberstellung von US-amerikanischen Grundrechten mit den jeweiligen Entsprechungen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Dadurch werden dem Leser die Wirkungen der US-amerikanischen Verfassung auf unser heute bestehendes Verfassungswesen verdeutlicht. Die anschließenden Kapitel zwei bis zehn widmen sich der Entwicklung der deutschen Verfassungsgeschichte bis hin zum Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949.

In den Kapiteln zwei bis vier wird der Wandel der politischen Ordnung Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts dargestellt, der den Aufbruch in ein neues Zeitalter und den Übergang vom aufgeklärten Absolutismus hin zum Frühkonstitutionalismus bedeutete. In diesem Rahmen erhält der Leser einen knappen, allerdings nicht weniger guten Einblick in die politische Struktur des 1806 zerfallenen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und in den aufgeklärten Absolutismus, in der Ausgestaltung in Brandenburg Preußen. Dieser spezielle Bezug auf Preußen ist charakteristisch für die Darstellung von *Frotscher* und *Pieroth*. Wird nämlich die Entwicklung der deutschen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert anhand eines deutschen Einzelstaates dargestellt, so geschieht dies nahezu ausschließlich am Beispiel Preußens, was sich freilich durch die Zentrale Rolle Preußens für die Entwicklung des Deutschen Reichs im 19. Jahrhundert erklärt. Dies vor Augen ist auffallend, dass die Autoren im dritten Kapitel bei der Behandlung des Niedergangs des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und der Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II., dem Rheinbund etwas mehr Aufmerksamkeit schenken als dies in der vorherigen Auflage der Fall war. Insbesondere auch die Erwähnung der Errungenschaften und der (französisch-revolutionären) Reformen auf dem Gebiet des Rechts und der Verwaltung in den Rheinbundstaaten ist erfreulich, auch wenn diesen nach süddeutschem Geschmack, aufgrund ihrer nicht unerheblichen Bedeutung für die Rechts- und Verfassungsentwicklung im 19. Jahrhundert, noch etwas mehr Gewicht zukommen sollte. In diesen Zusammenhang gehören auch die franzö-

sisch-rechtlich geprägten preußischen Rheinprovinzen und deren Einfluss auf die (preußische) Rechts- und Verfassungsgeschichte. Im dritten Kapitel werden auch die Stein-Hardenbergschen Reformen in Preußen behandelt, die für die preußische und deutsche Verwaltungsentwicklung von erheblicher Bedeutung waren und damit selbstverständlich auch Grundsätze verwirklichten, die modernen Verfassungen innewohnen, wenn zunächst auch die tatsächliche Verfassungsgebung in Preußen scheiterte. Das vierte Kapitel widmet sich der ersten Phase des Deutschen Bundes in der Zeit des Vormärzes und erläutert dessen Entstehung, Verfassung (Deutsche Bundesakte und Wiener Schlussakte) und die politische Restauration in dieser Zeit. Da in Preußen in der Zeit des Vormärzes keine Verfassung erlassen wurde und sich die Verfassungsgesetzgebung vielmehr in den süddeutschen Einzelstaaten vollzog, wird diese wichtige Phase des Frühkonstitutionalismus exemplarisch anhand der Verfassung des Königreichs Württemberg von 1819 ausgezeichnet dargestellt. Zudem findet der hannoveranische Verfassungskonflikt eigene Beachtung. Im fünften Kapitel behandeln *Frotscher* und *Pieroth* das Revolutionsjahr 1848 und in Verbindung damit eingehend die schlussendlich gescheiterte Paulskirchenverfassung von 1849, die erste demokratisch beschlossene Verfassung für ganz Deutschland national-bürgerlicher Prägung und Grundstein der gesamten folgenden deutschen Verfassungsgebung. Das sechste und siebte Kapitel beschreibt die nach der Revolution von 1848 einsetzende Restauration, die Gründung des Deutschen Reiches und die Verfassungsentwicklungen unter Bismarck und Wilhelm II. Das achte Kapitel befasst sich mit der Weimarer Republik. Hier wird die politische Struktur der Weimarer Republik und die Weimarer Reichsverfassung gut dargestellt, insbesondere auch die Anknüpfung an die Verfassungen von 1849 und 1871 herausgearbeitet. Im Vergleich zur Voraufgabe haben hier die Autoren Erweiterungen ihrer Darstellungen, insbesondere hinsichtlich der Eigenschaft der Weimarer Republik als Bundesstaat und der Überordnung des Reiches bezüglich der nichtsovereänen Länder, vorgenommen. Zudem wird die Stellung der Abgeordneten des Reichstages, die Errichtung des Staatsgerichtshofs und das Verhältnis von Staat und Kirche, wie man es auch heute weitestgehend im Grundgesetz übernommen findet, wesentlich detaillierter herausgearbeitet und erläutert, wodurch die bereits auch in den Voraufgaben gut gelungene Behandlung der Weimarer Zeit nochmals eine Vertiefung und Aufwertung erfährt. Im Anschluss findet im neunten Kapitel die Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus statt, die auch hinsichtlich der deutschen Rechts- und Verfassungsentwicklung (zumindest als „Negativbeispiel“) prägend gewesen ist. Dies trifft insbesondere auf die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz zu, das gerade auch auf die Erfahrungen und „Schwächen“ der Weimarer Reichsverfassung und deren Missbrauch durch das Dritte Reich aufgebaut wurde. Mit der Entstehung und den grundlegenden Strukturmerkmalen des Grundgesetzes, sowie auch einer kurzen Behandlung der Verfassung der DDR, schließt das zehnte Kapitel die insgesamt ganz wunderbar gelungene 7. Auflage.

Das Buch ist, auch wie die vorherigen Auflagen, sehr angenehm und interessant geschrieben. Damit kann es sehr zügig und flüssig gelesen werden, was für ein Lehrbuch nicht selbstverständlich ist. Positiv hervorzuheben ist die Struktur des Buches, da es in jedem Abschnitt Zeittafeln voran stellt, die einen schnellen Überblick anhand der wichtigsten Ereignisse über die jeweilige Epoche ermöglichen. Am Ende jedes Abschnittes finden sich sodann Literaturangaben, die eine Vertiefung in bestimmte Themenabschnitte zulassen. Besonders hilfreich ist die breite Auswahl von Quellentexten, anhand derer die Abschnitte aufgearbeitet werden. Mit deren Behandlung lassen sich Grundzüge der Quellenarbeit erlernen, was unverzichtbares Wissen für den Studierenden darstellt, da gerade die Quellenarbeit sowohl prüfungsrelevant als auch für weiteres wissenschaftliches rechtshistorisches Arbeiten Grundlage ist. Zudem gestalten die umfangreichen Quellen das Lehrbuch sehr anschaulich und lockern es dahingehend auf, dass es nicht als bloßes „Sachbuch“ erscheint. Man muss sich jedoch auch die Zielsetzung der Autoren vor Augen halten. Das Buch soll eine Begleitung zu einer zwei bis dreistündigen Vorlesung im Grundlagenfach der Verfassungsgeschichte darstellen, also tatsächlich die wesentlichen Grundlagen des deutschen Verfassungsrechts vermitteln, und nicht eine umfassende Behandlung der gesamten deutschen Verfassungsgeschichte sein. Der Umfang des deshalb nicht weniger empfehlenswerten Buches ist in dieser Hinsicht bewusst auf das Behandelte beschränkt.

*Wiss. Mitarbeiter Ass. iur. Georg Heiß, Universität Regensburg*